

Offene Ganztagsschule an der Ludgerischule Dingden



durch den

Caritasverband für die Dekanate Dinslaken und Wesel

Betreuungsvertrag

Die Caritas stellt die dritte Säule der katholischen Kirche dar. Nach unserem Verständnis bestehen in jedem Christen drei gleichrangige Aufträge. **Die Säule der Eucharistie** in der Gemeinschaft der Gläubigen. **Die Säule der Verkündigung** der frohen Botschaft und **die Säule der Caritas**.

Die Caritas umfasst den Liebesdienst der katholischen Kirche und eines jeden Christen in der Welt. Caritas ist Aufgabe der ganzen Gemeinde. Dieser Liebesdienst richtet sich in der vollen Achtung des Anderen, seiner Lebensgeschichte, seines Glaubens und seiner Weltanschauung an Jedermann und ist weit entfernt von einer "frommen Liebelei".

Gerade weil wir einen eigenen Mittelpunkt haben hat die Achtung des Anderen, insbesondere seines Glaubens und seiner Weltanschauung einen hohen Stellenwert und wird von der Caritas in vollem Umfang beachtet. Die Begleitung ist auf die Achtung des Anderen in seinem „Sein und Werden“ abgestimmt. Das sind für uns Voraussetzungen für eine wirklich plurale, soziale und tolerante Gesellschaft.

Der Caritasverband für die Dekanate Dinslaken und Wesel lässt die Eltern mit dieser Aufgabe nicht allein. Mit ihnen ist ihm daran gelegen, dass gerade Kinder Erfahrungen machen können, die sie für ihr Leben stärken, ihnen Kraft und Zuversicht geben und sie erleben lassen, dass sie nicht allein sind. In der Gemeinschaft können sie lernen für andere offen zu sein, ihre Freuden und Sorgen zu teilen. Weiter lernen die Kinder im Zusammensein mit anderen christlichen und nicht christlichen Glaubensrichtungen Toleranz und Achtung gegenüber anderen Menschen.

Unsere Einrichtungen für Kinder sind kein Ersatz für Eltern. Wir wollen vielmehr die Erziehung in der Familie ergänzen, indem wir den Kindern Raum zum Leben, zum Spielen und zum Entwickeln geben.

für das Kind

Familienname,	Vorname,	Geb. - Datum
---------------	----------	--------------

Straße, Hausnummer	Postleitzahl, / Wohnort	Telefon
--------------------	-------------------------	---------

Konfession

Erziehungsberechtigte

1) _____

Familienname,	Vorname,	Geb. - Datum
---------------	----------	--------------

Straße, Hausnummer	Postleitzahl/ Wohnort	Telefon
--------------------	-----------------------	---------

2) _____

Familienname,	Vorname,	Geb.- Datum
---------------	----------	-------------

Straße, Hausnummer	Postleitzahl/ Wohnort	Telefon
--------------------	-----------------------	---------

Kontaktaufnahme über elektronische Wege

Die Kontaktaufnahme und Informationsweitergabe erfolgt in der Regel auch über die Nutzung des elektronischen Weges u.a. über E-Mail. Neben den konkreten Absprachen zur Betreuung wollen wir Ihnen über den regelmäßigen Versand des kostenlosen Caritas – Newsletters weiter Informationen unseres Verbandes darüber zukommen lassen.

mail – Adresse _____

Hiermit erkläre ich mit damit einverstanden, dass die von mir angegebenen Daten elektronisch erhoben und gespeichert und für die oben beschriebenen Zwecke verarbeitet werden. Mir ist bekannt, dass ich diese Erklärung jederzeit widerrufen kann.

1. Gesetzliche Grundlagen

Für die Kinder, die das Projekt: „Offene Ganztagschule“ besuchen, gelten die Bestimmungen des Runderlasses des MSJK vom 12.02.03 - Offene Ganztagschule und folgende.

2. Elternbeiträge

Der Elternbeitrag für die Teilnahme an der Maßnahme „Offene Ganztagschule“ richtet sich nach der dazu erlassenen aktuellen Benutzungs- und Entgeltsatzung der Stadt Hamminkeln. Der Elternbeitrag wird seitens der Stadt erhoben und vereinnahmt. www.hamminkeln.de

3. Mitteilungen bei Änderung der Anschrift, Telefonnummer und der persönlichen Verhältnisse

Der Einrichtung ist Mitteilung zu machen, wenn sich ihre private oder berufliche Anschrift und die dazugehörige Telefonnummer ändert, damit dies in der Kartei des Kindes vermerkt werden kann. Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen sind von den Erziehungsberechtigten ebenfalls mitzuteilen.

4. Vorbehalte des Trägers

Der Träger behält sich vor, bei Änderungen der im Aufnahmevertrag angegebenen persönlichen Verhältnisse das Betreuungsverhältnis zu kündigen und den Platz anderweitig zu vergeben.

5. Schutzimpfung, Krankheit und Fernbleiben aus sonstigen Gründen

Eltern müssen nachweisen, dass ihre Kinder vor Eintritt in den Kindergarten, Kindertagespflege oder Schule die von der Ständigen Impfkommission (STIKO) empfohlenen Impfungen gegen Masern erhalten haben. Ungeimpfte Kinder können vom Besuch ausgeschlossen werden (siehe hierzu §§ 43 und 45 SGB VIII).

Bei ansteckenden Krankheiten muss das Kind der Einrichtung fernbleiben. Die Erziehungsberechtigten teilen dies der Einrichtung direkt mit.

Nach ansteckenden Krankheiten (darunter fallen auch Hautekzeme, Furunkel, Befall von Kopfläusen) ist vor Rückkehr in die Einrichtung ein ärztliches Attest vorzulegen. Die Kosten für die Erstellung dieses Zeugnisses werden von hier aus nicht erstattet. Bei Krankheiten in der Familie, bei denen eine Ansteckungsgefahr besteht, dürfen die Kinder, auch wenn sie selbst gesund sind, nicht die Einrichtung besuchen.

Längeres Fernbleiben aus sonstigen Gründen muss der Einrichtung ebenfalls mitgeteilt werden.

6. Versicherungsschutz

Alle Kinder in der Einrichtung sind gesetzlich gegen Unfall versichert. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Tätigkeiten, die in einem ursächlichen Zusammenhang mit dem Besuch der Einrichtung stehen. Hierzu gehören auch gemeinsame Ausflüge und Besichtigungen. Bei Unfällen muss die Einrichtung innerhalb von 3 Tagen eine schriftliche Meldung an die zuständige Unfallbehörde machen.

Falls dem Kind auf dem Hin- oder Rückweg ein Unfall zustößt, ist dies der Einrichtung unverzüglich noch am selben Tag mitzuteilen.

Haftpflicht - Deckungsschutz besteht nur während des Aufenthaltes in der Einrichtung sowie während einer von dieser durchgeführten Veranstaltung. Hin- und Rückweg sind vom Haftpflicht- Deckungsschutz ausgenommen.

Es wird deshalb empfohlen, für den Weg von und zur Einrichtung eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

7. Aufsichtspflicht für den Hin- und Rückweg des Kindes zwischen der Einrichtung und der Wohnung

Die Aufsicht über das Kind auf dem Hin- und Rückweg zur und von der Einrichtung obliegt allein den Erziehungsberechtigten.

Dies gilt auch für die Zeiten vor Öffnung bzw. Schließung der Einrichtung, falls das Kind zu früh gebracht bzw. zu spät abgeholt wird. Die Einrichtung hat ihre Pflicht erfüllt, wenn sie das Kind in der vereinbarten Weise aus der Einrichtung entlässt.

8. Klärung der Abholberechtigung

Holen Erziehungsberechtigte ihr Kind nicht persönlich ab und bei Familien, in denen nicht beide Elternteile sorgeberechtigt sind, ist der Einrichtung mitzuteilen, wer das Kind abholen darf.

9. Vertragsbeginn / Vertragsende

Der Betreuungsvertrag beginnt mit dem **01.08.2020**.

Eine unterjährige Kündigung des Betreuungsvertrags ist analog der Benutzungs- und Entgeltsatzung der Stadt Hamminkeln möglich. Dieser Vertrag endet mit einer schriftlichen, fristgerechten Kündigung. www.hamminkeln.de

Die Abmeldung eines Kindes zum Ende des Monats ist bis zum 10. des Vormonats schriftlich durch die Erziehungsberechtigten vorzunehmen, damit der Platz neu belegt werden kann. Der Vertrag endet spätestens mit Austritt des Kindes aus der Grundschule.

Die vorgenannten Bedingungen über die Aufnahme des Kindes in die Einrichtung werden hiermit anerkannt.

Wesel, den _____

Caritasverband für die Dekanate Dinslaken und Wesel

Erziehungsberechtigte/r